

Prüfvermerk:

Projekt: Solkaverne K29

Firma: Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk Ohrensen
Herbert-Henry-Dow-Weg 1, 21698 Ohrensen

Standort: Landkreis Stade, Samtgemeinde Harsefeld, Gemarkung Ohrensen.

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

- Bohrplatz: ca. 8.800 m² (davon ca. 2400 m² AwSV geeignet), teilweise temporär (dauerhafte Versiegelung des späteren Kavernenplatzes mit Vorplatz beträgt ca. 3.000 m²)
- Zufahrt zum Bohrplatz: ca. 660 m²
- Endteufe: ca. 2000 m

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

In unmittelbarer Nähe befinden sich die geplante und genehmigte Solkaverne K28, für die eine Bohrung im Jahr 2018 abgeteuft wird und die Speicherkaverne K10. Zwei stillgelegte Speicherkavernen, die K7 und die K11, liegen im näheren Umfeld. Seit 2014 wurden die Bohrungen für die Kavernen K26, K22 und K27 abgeteuft.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Die Umgebung des Vorhabens ist geprägt durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Als vorherrschende Biotoptypen findet man in dem Gebiet Ackerflächen. Mehr oder weniger große Gehölzflächen prägen das Landschaftsbild.

In der Nähe des Vorhabens befinden sich zwei Waldstücke, ca. 200 m westlich entfernt und ca. 400 m östlich entfernt, die vom Vorhaben aber nicht weiter betroffen sind.

Im geplanten Eingriffsbereich und unmittelbarem Umfeld befinden sich keine schutzwürdigen Biotoptypen.

Der Vorhabend Standort hat eine gewisse Bedeutung für Feldvögel, durch Einhaltung der beschriebenen Bauzeitenregelung sollte es zu keiner Beeinträchtigung der Vögel kommen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten von Abfällen an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt, ggf. verwertet oder entsorgt werden (Abfallbetriebsplan).

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Eine Umweltverschmutzung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Während der Bau- bzw. Bohrphase kommt es temporär zu Störungen durch Lärm, Licht und Abgasen.

Die Integrität der Bohrungen ist durch die Verrohrung, Abdichtung und Absperrvorrichtungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik gewährleistet. Bei der Auswahl der Bohrspülung wird das technische Regelwerk zur Verwendung von Spülmittelzusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwasser eingehalten. Im obersten Bohrabschnitt wird nur tonhaltige Wasserspülung verwendet. Während der späteren Solgewinnung kommt es zu keiner Belästigung bzw. Umweltverschmutzung, da keine Abfälle, Abwässer, schädliche Abluft oder Lärm entstehen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien:

Die verwendeten Stoffe sind in den vorgelegten Unterlagen beschrieben und es wird durch fachgerechte Handhabung und Entsorgung und das Einhalten der Vorgaben der anerkannten Regeln der Technik kein erhöhtes Unfallrisiko erwartet. Alle Gefahrstoffe werden auf einer AwSV-geprüften Auffangwanne (innerer Bereich) gelagert und gehandhabt. Dies gilt auch für die Betankung des Gabelstaplers.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 Störfall-V.

Das Vorhaben Solkaverne K29 unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Es befindet sich in ca. 1100 m Abstand die Dow-Speicherkaverne K10 für Propylen, die der Störfall-V unterliegt. Durch den großen Abstand ist der Einfluss auf das Vorhaben Solkaverne K29 nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bau- bzw. Bohrarbeiten zu einer Beeinträchtigung durch Lärm, Licht und Abgasen kommen.

Das im inneren Bereich anfallende Oberflächenwasser wird in einem flüssigkeitsdichten (AwSV-geprüften) Wasserauffangbecken aufgefangen. Das Oberflächenwasser wird während der Bohrphase mittels Saugwagen zum Hauptbetriebsplatz des Aussolungsbergwerks gebracht.

Betriebs- und anlagenbedingt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

- Siedlung und Erholung:

Das nächste Wohngebäude befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m Richtung Süden. Die nächste geschlossene Bebauung liegt ca. 600 m in Richtung Nord-West.

- Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:

Das Gebiet des Vorhabens und die umliegenden Flächen werden intensiv für die landwirtschaftliche Nutzung verwendet.

Es befinden sich in näherer Umgebung zwei Waldgebiete und zwar in ca. 200 m Entfernung in westlicher Richtung und in ca. 400 m Entfernung in östlicher Richtung.

- Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen:
Nicht bekannt.

- Verkehr:
 - Zum nächstgelegenen Wirtschaftsweg ca. 110 m
 - zur Straße Ruschenkamp, Ohrensen ca. 700 m
 - zur Landstraße L 123 ca. 550 m
 - zur Landstraße L 124 ca. 300 m

- Ver- und Entsorgung:
Nicht bekannt

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

- Boden und Fläche:
Die Planfläche ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der vorwiegende Bodentyp ist Acker. Im Norden und im Osten werden die Ackerflächen von wegebegleitenden Baumheckenstrukturen begrenzt.

- Landschaft:
Das Landschaftsbild ist geprägt durch Landwirtschaft. Größte optische Wirkung hat der Bohrturm. Diese Wirkung ist temporär begrenzt auf die Bohrphase.

- Wasser:
Oberflächengewässer: In der Nähe des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser: Baubedingt kommt es zu einer kurzzeitigen Grundwasserhaltung. Grundwasserleiter wurden in 18 m und 14,6 m Teufe festgestellt. In der Bohrphase werden im Bereich der Grundwasserleiter (Süßwasser) nur tonhaltige Spülungen eingesetzt. Die Verrohrung erfolgt gemäß den Regeln der Technik, dadurch bleibt die Integrität der Bohrung bestehen. Für den Aussolbetrieb ist keine fest installierte Trink- bzw. Brauchwasserversorgung erforderlich. Das Aussolwasser wird vom Hauptbetriebsplatz über eine Rohrleitung zur Kaverne geführt.

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
Der Vorhabensstandort hat eine gewisse Bedeutung für Feldvögel, der Eingriff wird unter Berücksichtigung der im Antrag beschriebenen Bauzeitenregelung durchgeführt, dadurch sollte es zu keiner Beeinträchtigung der Vögel kommen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und den Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

- Art: Es kommt temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen durch den Bau der Solkaverne. Zusätzlich ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch den Baustellenverkehr zu rechnen.
- Gebiet: Das Gebiet befindet sich auf Ackerflächen.
- Personen: Das nächste Wohngebäude befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m Richtung Süden. Die nächste geschlossene Bebauung liegt ca. 600 m in Richtung Nord-West.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Temporär kommt es während der Bauphase zu Lärmemissionen und Baustellenverkehr. Die Dauer der Auswirkungen durch die Bohrphase ist zeitlich begrenzt. Nach der Bohrphase werden der Bohrplatz, der Kavernenplatz und die Ausweichstelle zurückgebaut. Die komplette Bau- und Bohrphase bis zur Aufnahme der Solgewinnung werden wahrscheinlich 2 Jahre dauern. Der Aussolbetrieb wird voraussichtlich 20 bis 30 Jahre dauern. Der vollständige Rückbau des Betriebsplatzes wird erst mit Ende der Förderung möglich sein.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es wird mit keinen Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben gerechnet.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Einhalten eines Bauzeitenfensters.
- Bodenkundliche Baubegleitung für die Erdarbeiten.
- Einsatz von einer diesel-elektrischen Bohranlage zur Reduzierung der Lärm-Immissionen.
- Erstellung eines Lärm-Immissionsgutachtens und Schallmessung beim Bohren.
- Wiederinstandsetzen nicht länger benötigter Flächen.
- Ein bepflanzter Wall um den Kavernenplatz herum soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermindern.
- Herstellen einer Kompensationsmaßnahme für den Flächenverbrauch.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung des Antragsstellers, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und stellen keine erheblichen negativen Auswirkungen dar, da insbesondere durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen vermindert werden. Durch die anschließende Förderphase der Sole ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 14.02.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

